

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND REKLAMATIONSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft **HESTEGO a.s.** mit Sitz in Vyškov, Na Nouzce 470/7, PLZ 682 01, Id.-Nr.: 634 75 073, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brunn in Abteil B, Einlagenblatt 6368 (nachfolgend nur der „**Auftragnehmer**“)

1. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Reklamationsbedingungen (nachfolgend nur die „**AGRB**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang oder aufgrund von Werkverträgen, Kaufverträgen, Dienstleistungsverträgen und anderen ähnlichen Vertragstypen, sowie Rahmenverträgen und den damit zusammenhängenden Bestellungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dessen Geschäftspartner als Besteller oder Käufer (nachfolgend nur der „**Besteller**“) abgeschlossen werden.
- 1.2. Die vorliegenden AGRB bilden einen festen Bestandteil jedes Angebots des Auftragnehmers oder jedes zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller abgeschlossenen Vertrags. Die vorliegenden AGRB finden auch dann Anwendung, wenn auf sie in der Bestätigung der Bestellung des Bestellers vom Auftragnehmer verwiesen wird.
- 1.3. Die vorliegenden AGRB stellen ausschließliche, zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer geltende Geschäftsbedingungen dar und schließen die Anwendung jeglicher Geschäftsbedingungen des Bestellers aus, es sei denn, dass sich mit der Anwendung der Geschäftsbedingungen des Bestellers der Auftragnehmer im Vorhinein schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 1.4. Zur Verbesserung der Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen, in Reaktion auf die Entwicklung des Rechtsumfelds, die Entwicklung der Technologien sowie im Hinblick auf die Geschäftspolitik des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer berechtigt, diese AGRB im angemessenen Umfang einseitig zu ändern, und zwar insbesondere in Bezug auf die Form der Kommunikation zwischen den Parteien, die Abrechnungsart, den Umfang der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Reklamation und Formen der Beendigung des Vertragsverhältnisses („**Änderung**“). Der Auftragnehmer ist in einem solchen Falle berechtigt, dem Besteller die Änderung spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten vor dem Tag schriftlich vorzuschlagen, an dem gemäß dem Vorschlag die Änderung wirksam werden soll. Ist der Besteller mit der Änderung nicht einverstanden, so ist er berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, und zwar zu dem Tag der vorgeschlagenen Wirksamkeit der Änderung vorgehenden Tag. Die schriftliche Kündigung ist an den Auftragnehmer spätestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Tag der Wirksamkeit der Änderung zuzustellen. Wird dem Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Frist keine Kündigung zugestellt, so wird die

Änderung zu dem vorgeschlagenen Tag der Wirksamkeit wirksam und für beide Parteien verbindlich.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag ist zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen (i) mit der Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragsparteien, oder (ii) mit Bestätigung der Bestellung des Bestellers durch den Auftragnehmer.
- 2.2. Der Besteller kann eine unverbindliche Nachfrage nach den Dienstleistungen des Auftragnehmers vornehmen, auf deren Grundlage der Auftragnehmer eine Kalkulation und ein Angebot vorbereiten kann und dem Besteller zusendet.
- 2.3. Der Besteller bestellt Teillieferungen durch Bestellungen (nachfolgend nur die „**Bestellung**“), die die folgenden Erfordernisse zu enthalten haben: (i) Spezifikation der Sache oder des Werks; (ii) Stückzahl; (iii) gewünschter Liefertermin; (iv) Preis; (v) Auftragsnr. des Abnehmers; (vi) Bezeichnung der Person, die die Bestellung ausgestellt hat, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens und Funktion und (vii) Datum der Bestellung. Einen festen Bestandteil der Bestellung bilden bei Bedarf Aufzeichnungen oder eine Skizze. Mit der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer entsteht ein Einzelvertrag.
- 2.4. Der Auftragnehmer nimmt zu der Bestellung spätestens innerhalb der Frist von fünf (5) Werktagen Stellung, soweit nichts anderes vereinbart wird. Einen Bestandteil der Bestätigung der Bestellung des Bestellers durch den Auftragnehmer bildet dann eine kurze Zusammenfassung der Vertragsbedingungen.
- 2.5. Enthält die Bestellung abweichende Bedingungen gegenüber dem Angebot und/oder AGRB, so ist der Auftragnehmer berechtigt, in der Bestätigung der Annahme der Bestellung Änderungen der Bestellung in Übereinstimmung mit den AGRB vorzunehmen und somit eine modifizierte Bestätigung der Bestellung vornehmen. Die modifizierte Bestätigung der Bestellung ist zugelassen, wenn der Besteller eine solche Änderung der Bestellung spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Zustellung der modifizierten Bestätigung der Bestellung nicht ablehnt.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 3.1. Gegenstand der Leistung ist die Lieferung der Sache oder die Anfertigung des Werkes (gemeinsam nachfolgend nur die „**Produkte**“), wie im Vertrag vereinbart und in der vom Auftragnehmer bestätigten Bestellung oder in dem vom Besteller unter den in diesen AGRB genannten Bedingungen akzeptierten Angebot des Auftragnehmers spezifiziert ist.
- 3.2. Ist nicht ausdrücklich die Qualität, Beschaffenheit oder Ausführung der Produkte vereinbart, so werden Produkte geliefert, die für den im Vertrag, in der Bestellung oder im Angebot

genannten Zweck, ansonsten für den gewöhnlichen Zweck, nach den Kenntnissen des Auftragnehmers, tauglich sind.

- 3.3. Der Besteller verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ohne unnötigen Verzug sämtliche notwendige Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zu leisten.
- 3.4. Der Besteller verpflichtet sich, die Bedingungen für die richtige Lagerung, die fachgerechte Montage, Manipulation, Wartung und Betrieb der Produkte im Einklang mit den Weisungen des Auftragnehmers einzuhalten, die auf der Internetseite des Auftragnehmers unter <http://www.hestego.cz/krytovani-stroju/teleskopicke-kryty/> zugänglich sind. Die lackierten Teile müssen auf einer Palette im Trockenen gelagert werden. Die in eine Stretchfolie verpackten lackierten Produkte dürfen nicht in direkter Sonne gelagert werden.

4. WARENLIEFERUNG

- 4.1. Der Auftragnehmer liefert dem Besteller die Produkte am Leistungsort zu der vereinbarten Lieferzeit (ggf. nach Präzisierung aller technischen und Geschäftsangelegenheiten) und der Besteller verpflichtet sich, diese abzunehmen. Ist kein Leistungsort ausdrücklich vereinbart, so gilt als vereinbarter Leistungsort der Sitz des Auftragnehmers.
- 4.2. Die Lieferfrist wird zumindest um die Verzugsdauer verlängert:
 - 4.2.1. Wenn die Gesellschaft HESTEGO a.s. die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Informationen nicht erhält oder der Besteller nachträgliche Änderungen der ursprünglichen Bestellung fordert und dadurch einen Verzug mit der Lieferung der Ware oder der Dienstleistungen verursacht
 - 4.2.2. Wenn Hindernisse auftauchen, die von der Gesellschaft HESTEGO a.s. trotz gehöriger Mühe nicht überwunden werden können, ungeachtet dessen, ob es sich um Hindernisse auf ihrer Seite, auf Seiten des Bestellers oder eines anderen Lieferanten handelt. Es geht z.B. um Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Betriebspannen, Unfälle, Streiks, verspätete oder mangelhafte Sublieferungen, Untätigkeit der Behörden, Naturkatastrophen. Wenn der Besteller oder ein Dritter seine Aufgaben nicht erfüllt oder die Vertragsverpflichtungen nicht einhält, insbesondere im Zusammenhang mit den Zahlungsbedingungen.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpackt der Auftragnehmer das Produkt nach dem Standard des Auftragnehmers.
- 4.4. Ist dies nicht ausdrücklich im Vertrag oder in der Bestellung vereinbart, so wird vermutet, dass die Lieferung der Produkte keine fixe Verpflichtung gemäß § 1980 Bürgerliches Gesetzbuch darstellt.

- 4.5. Der Besteller verpflichtet sich, die Produkte am Leistungsort ordnungsgemäß abzunehmen, unverzüglich die Kontrolle deren Qualität (einschließlich von gewöhnlichen technischen Kontrollen der Beschaffenheiten des Produktes, z.B. Kontrolle der Parameter, der Beschichtungsdicke, des Glanzes, der Schattierung oder des Farbtons usw.) und der Menge durch einen beauftragten Mitarbeiter durchzuführen und die Abnahme auf dem Lieferschein des Frachtführers zu bestätigen. Beanstandet der Besteller bei der Abnahme der Produkte im Lieferschein keine Mängel, so wird vermutet, dass die gelieferten Produkte keine offensichtlichen Mängel aufweisen, und der Besteller ist zu keiner späteren Rüge offensichtlicher Mängel berechtigt.
- 4.6. Geringfügige Mängel und Arbeitsrückstände, die an und für sich die Nutzung der Produkte nicht verhindern, stellen keinen Grund für die Ablehnung der Abnahme der Produkte durch den Besteller dar.
- 4.7. Die Schadensgefahr an der Sache geht auf den Besteller zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Auftragnehmer die Produkte an den Frachtführer oder eine andere vom Besteller bestimmte Person übergibt. Wurde die Übergabe an den Frachtführer auf eine Weisung des Bestellers oder aus anderen Gründen ohne Verschulden des Auftragnehmers verschoben, so geht die Schadensgefahr an den Produkten auf den Besteller zum Zeitpunkt der Auslagerung der Ware zur Abnahme über. Ab dem Zeitpunkt der Auslagerung sind die Produkte auf Kosten und Risiken des Bestellers gelagert.
- 4.8. Ist nichts anderes vereinbart, so geht das Eigentumsrecht an den Produkten am Tag der vollständigen Bezahlung des Preises für die Produkte nebst Mehrwertsteuer auf den Besteller über.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Der Preis für die Produkte gemäß dem Vertrag stellt einen festen Preis dar und versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer, die zu dem Preis in der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Höhe zugerechnet wird. Mangels anderweitiger Regelung im Vertrag erfolgt die Warenlieferung gemäß INCOTERMS 2010. Mangels anderweitiger Regelung versteht sich der Kaufpreis zzgl. Preis für die Transportverpackungen, Verpackungskosten, Beladekosten und andere Abgaben, z.B. Steuer, Zoll, Versicherung usw. Alle diese Kosten trägt der Käufer.
- 5.2. Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die Produkte, einschließlich eventueller Kosten für die Verpackung, Transport, Versicherung und Montage zu bezahlen, es sei denn, dass ausdrücklich vereinbart wurde, dass diese mit dem Preis abgegolten werden, und zwar auf Grundlage einer Rechnung, die die Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß dem Gesetz Nr. 235/2004 Sb. Mehrwertsteuergesetz, in der geltenden Fassung zu erfüllen hat.

- 5.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Klienten vor der Produktionsaufnahme eine Anzahlung auf den Preis für die Produkte zu verlangen. Beim Verzug des Bestellers mit der Bezahlung der Anzahlung verlängert sich die Leistungsfrist des Auftragnehmers um die Dauer des Verzugs des Bestellers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, vom Vertrag über die Lieferung der Produkte, auf die keine Anzahlung geleistet wurde, zurückzutreten.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Fälligkeitsfrist der ausgestellten Rechnungen auf 14 Tage zu verkürzen, wenn der Käufer mit der Zahlung der Verbindlichkeiten wiederholt in Verzug gerät oder wenn sich die Vermögenslage des Käufers wesentlich verschlechtert. Der Auftragnehmer kann in solchen Fällen auch die bisher nicht erfüllten Lieferungen aus allen Kaufverträgen einbehalten, ohne dass dies eine Verletzung des Vertrags oder des Rücktrittsrechts bedeutet.
- 5.5. Wurde nichts anderes vereinbart, so ist die Fälligkeit der Rechnung 30 Tage nach dem Tag der Rechnungsstellung, wobei die Rechnung in der Regel spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Lieferung der Produkte ausgestellt wird. Bei Teillieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnung über den Preis für die einzelnen Teilleistungen auszustellen.
- 5.6. Der Preis wird per Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Auftragnehmers bezahlt. Ist in der Rechnung ein variables oder spezifisches Symbol angeführt, so verpflichtet sich der Besteller, diese Angaben bei der Zahlung anzugeben. Als Tag der Bezahlung der Geldleistung gilt der Tag der Gutschrift des Schuldbetrags auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 5.7. Beim Verzug mit der Zahlung des Rechnungsbetrags hat der Auftragnehmer das Recht, vom Besteller einen Verzugszins von 0,05 % täglich vom Schuldbetrag für jeden angefangenen Verzugstag bis zur Bezahlung zu verlangen.
- 5.8. Beim Verzug des Bestellers mit der Zahlung des Rechnungsbetrags ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung jeglicher weiteren Bestellung des Bestellers bis zur Bezahlung aller Schulden des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer einzustellen; der Auftragnehmer ist in diesem Falle nicht im Leistungsverzug.
- 5.9. Ist der zwischen den Vertragsparteien in einem Einzelkaufvertrag / einer bestätigten Bestellung vereinbarte Preis für die Produkte in einer anderen Währung als in tschechischen Kronen bestimmt und kommt es zum Tag der Bezahlung des Preises für das Produkt zu einer Änderung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Währungen, in deren Folge der in tschechischen Kronen ausgedrückte Preis für die Produkte um mehr als 2 % im Vergleich zu dem zum Tag des Abschlusses des Einzelkaufvertrags in tschechischen Kronen ausgedrückten Preis sinkt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die in solcher Weise berechnete Differenz der Produktpreise nachträglich in Rechnung zu stellen. Maßgebend ist der durch die Tschechische Nationalbank am Tag des Abschlusses des Einzelkaufvertrags und der am Tag

der Bezahlung der Produktpreise veröffentlichte Devisenkurs Mitte. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorgenannte Anhebung separat in Rechnung zu stellen.

- 5.10. Kommt es nach Bestätigung der Bestellung zur Anhebung des Preises des für die Anfertigung der Produkte erforderlichen Materials um mehr als 5 %, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis für die Produkte um den Betrag anzuheben, der der Anhebung des Preises des betroffenen Materials entspricht. Diese Anhebung des Preises teilt der Auftragnehmer dem Besteller mit und zusammen mit der Mitteilung stellt er dem Besteller Unterlagen zu, die die Anhebung der Produktpreise in Folge der Änderung der Materialpreise begründen (ursprüngliche und neue Preislisten oder ursprüngliche und neue Materialbestellungen usw.). Die Änderung der Höhe der Produktpreise wird ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung an den Besteller wirksam.

6. WARENMÄNGEL, QUALITÄTSGARANTIE UND REKLAMATION

- 6.1. Werden die Produkte vom Auftragnehmer zur Beförderung an den vom Besteller bestimmten Ort geliefert, so ist der Besteller verpflichtet, eine Besichtigung der Produkte sofort bei der Zustellung der Produkte an den Bestimmungsort zu veranlassen. Werden die Produkte im Sitz des Auftragnehmers geliefert, so ist der Besteller verpflichtet, eine Besichtigung der Produkte bei der Abnahme beim Auftragnehmer sicherzustellen. Tut er dies nicht, so wird vermutet, dass die gelieferten Produkte mangelfrei zugestellt wurden. Bei Feststellung von offensichtlichen Mängeln ist der Besteller verpflichtet, diese Mängel nachweisbar zu dokumentieren und darüber den Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail zusammen mit Vorlage der entsprechenden Fotodokumentation der Mängel spätestens am Tag der Zustellung der Produkte zu informieren. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten wird der Besteller nicht berechtigt sein, die Mängelansprüche in Bezug auf diese offensichtlichen Mängel geltend zu machen. Kommt es beim Transport zur Beschädigung der Produkte, so ist der Besteller verpflichtet, diese Tatsache direkt mit dem Frachtführer im Fahrzeug im Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung sorgfältig zu dokumentieren und ein Protokoll zu verfassen, das den Umfang der Beschädigung detailliert beschreibt.
- 6.2. Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller für andere als offensichtliche Mängel eine Qualitätsgarantie für die Produkte im Umfang von 12 Monaten nach Lieferung der Produkte. Die Garantie bezieht sich lediglich auf Mängel an Produkten, bei denen die Bedingungen für die richtige Lagerung, fachgerechte Montage, Manipulation, Wartung und Betrieb im Einklang mit den Weisungen des Auftragnehmers eingehalten wurden. Die Garantie bezieht sich nicht auf Verschleißteile und Verbrauchsmaterial (z.B. Abstreifer, Gleiter, Rollen, Dämpfer, „Z“-Leisten).

Für die erbrachten Serviceleistungen, Reparaturen, Kooperationsproduktion und andere Leistungen beträgt die Qualitätsgarantie 6 Monate unter Annahme der Einhaltung der AGRB des Auftragnehmers. Der Lauf der Garantiezeit beginnt mit der Lieferung der Ware an den Käufer oder den Frachtführer, d.h. mit dem Datum der Auslieferung.

- 6.3. Der Auftragnehmer haftet weder für Mängel und Funktionsfähigkeit der Produkte noch für Schäden, die in Folge der Nutzung der vom Besteller beigestellten Unterlagen und Materialien entstanden sind. Bei Produkten, die der Lieferant gemäß der vom Kunden beigestellten Dokumentation oder Materialien herstellt, ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Tauglichkeit und Vollständigkeit der vom Kunden beigestellten Dokumentation oder Materialien zu kontrollieren und übernimmt weder Haftung für eine solche Dokumentation (oder die Verwendung solcher Materialien) noch für die Erfüllung der legislativen Bedingungen für den Vertrieb und die Verwendung solcher Produkte. Als Dokumentation des Kunden gilt dabei auch die vom Kunden für die Zwecke der Produkte umgezeichnete Dokumentation des Kunden, sofern nicht das Grundkonzept des Produktes geändert wurde.
- 6.4. Die Reklamation der Produktmängel muss innerhalb der Garantiezeit erfolgen, und zwar unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Feststellung des Mangels. Die Reklamation ist an den Auftragnehmer in Schriftform zuzusenden und muss eine genaue Spezifikation des reklamierten Produkts (einschließlich der Identifikationsangaben wie z.B. Nr. der Aufzeichnung), die Menge, die festgestellten Mängel, das Datum, die Art der Feststellung des Mangels und dessen Auswirkungen enthalten. Rügt der Besteller den Mangel nicht ordnungs- und fristgemäß, so verliert er die Rechte aus der mangelhaften Leistung gegenüber dem Auftragnehmer.
- 6.5. Stellt der Besteller einen Mangel fest, so ist er verpflichtet, sofort solche Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Beschädigung des Produktes, der Maschine sowie die Entstehung weiterer möglicher Schäden zu minimalisieren.
- 6.6. Wird der Mangel vom Besteller ordnungsgemäß reklamiert, so verpflichtet sich der Auftragnehmer ohne unnötigen Verzug eine Besichtigung des reklamierten Mangels des Produktes sicherzustellen. Wird nichts anderes vereinbart, so wird das reklamierte Produkt zu diesem Zwecke in die Betriebsstätte des Auftragnehmers transportiert, wo es den einschlägigen Proben zur Feststellung der Existenz des Mangels unterzogen wird. Die Art der Beförderung in das Werk des Auftragnehmers wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die Transportkosten trägt bei berechtigter Reklamation der Auftragnehmer. Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche notwendige Mitwirkung zwecks Prüfung der Mängel und ordnungsgemäßer Behebung der berechneten Mängel zu leisten.
- 6.7. Bei Anerkennung der Reklamation werden die Mängel an der Ware vom Auftragnehmer unentgeltlich durch eine Reparatur oder Lieferung eines neuen Produktes oder eines Teils davon, je nach Wahl des Auftragnehmers behoben. Behebt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Stellungnahme zur Reklamation, so kann der Besteller ausschließlich eine angemessene Ermäßigung auf den Preis für die Produkte in Höhe nach Absprache der beiden Vertragsparteien verlangen; der Besteller hat keinen

Ermäßigungsanspruch, wenn der Verzug mit der Mangelbehebung in Folge des Verzugs des Bestellers mit der Leistung der Mitwirkung an den Auftragnehmer eingetreten ist.

- 6.8. Eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit und der Produktmängel sowie der Austausch von Kleinkomponenten (z.B. Abstreifer) und der Austausch von Verschleißteilen darf lediglich vom qualifizierten Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Mitarbeiter des Bestellers durchgeführt werden, der zu einer solchen Handlung vom Auftragnehmer gehörig geschult wurde. In dem zweitgenannten Falle muss der Besteller dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Handlung ein schriftliches Protokoll über die Kontrolle bzw. Austausch vorlegen. Mit einem nicht autorisierten Eingriff in das Produkt im Widerspruch zu diesen Bestimmungen der AGRB im Rahmen der Garantiefrist erlischt die Qualitätsgarantie automatisch.
- 6.9. Ist im Handbuch oder in der Gebrauchsanweisung des Auftragnehmers angeführt, dass das Produkt eine regelmäßige fachliche Wartung und Service erfordert, so ist diese Wartung durchzuführen, sonst erlischt die Qualitätsgarantie.
- 6.10. Kommt es zwischen den Parteien zu einer Streitigkeit darüber, ob es sich um einen durch die Garantie oder Haftung des Auftragnehmers gedeckten Produktmangel handelt, so benennen die Parteien einen Sachverständigen oder einen anderen allgemein anerkannten Experten in der jeweiligen Branche, der den Mangel beurteilt und bestimmt, ob es sich um einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel handelt oder nicht. Die mit der Verfassung des Gutachtens durch den Sachverständigen oder einer anderen fachlichen Stellungnahme des allgemein anerkannten Experten in der jeweiligen Branche verbundenen Kosten trägt diejenige Vertragspartei, deren Ansicht auf die Mängel nach dem Sachverständigengutachten oder der fachlichen Stellungnahme nicht durchgekommen ist. Der Lauf der Frist für die Behebung der Produktmängel gemäß Artikel 6.7 beginnt im Falle, dass sich die Reklamation nach dem Sachverständigengutachten oder der fachlichen Stellungnahme als berechtigt erweist, am Tage der Zustellung dieses Gutachtens oder der Stellungnahme an den Auftragnehmer.

7. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 7.1. Der Vertrag kann beendet werden lediglich:
 - 7.1.1. durch schriftlichen Aufhebungsvertrag zwischen den Vertragsparteien
 - 7.1.2. durch eine schriftliche Kündigung aus den im Vertrag oder den AGRB festgelegten Gründen;
 - 7.1.3. durch den Rücktritt vom Vertrag aus den im Vertrag oder den AGRB festgelegten Gründen; Liegt bei jeglicher der Parteien ein Rücktrittsgrund vor, so stellt diese der anderen Partei zuerst einen schriftlichen Hinweis mit einer Aufforderung zur Aufbesserung innerhalb einer angemessenen, nicht länger als zehn (10) Tage

dauernden Nachfrist zu. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die jeweilige Partei vom Vertrag schriftlich zurücktreten.

7.2. Der Rücktrittsgrund von Seiten des Auftragnehmers ist (i) ein Verzug des Bestellers mit der Leistung der für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers notwendigen Mitwirkung, (ii) Verletzung der Pflicht des Bestellers zur Sicherstellung der notwendigen Nutzungsrechte an den vom Besteller gemäß Artikel 8 beigestellten Unterlagen oder (iii) Verzug des Bestellers mit der Zahlung des dem Auftragnehmer geschuldeten Betrags.

7.3. Rücktrittsgrund von Seiten des Bestellers ist (i) Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung der Produkte von mehr als 30 Tagen oder (ii) Nichtbehebung von berechtigt gerügten Produktmängeln gemäß Artikel 6.7. bzw. Artikel 6.10.

8. URHEBERRECHTE

8.1. Werden die Produkte oder die Teile davon aufgrund von vom Besteller gelieferten Unterlagen angefertigt, so verpflichtet sich der Besteller, die entsprechenden Nutzungsrechte an diesen Unterlagen im notwendigen Umfang sicherzustellen und haftet für sämtliche Schäden (samt entgangenem Gewinn, Erstattung der Verfahrenskosten, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren und anderer Kosten), die im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Unterlagen dem Auftragnehmer entstehen würden, und verpflichtet sich, diese dem Auftragnehmer in vollem Umfang zu ersetzen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verletzung des Rechts einer anderen Person aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum in Folge der Produktion und/oder dem Gebrauch der Produkte nach den vom Besteller beigestellten Unterlagen nach jeglicher Rechtsordnung, in dessen Anwendungsbereich die Verletzung eintreten könnte.

8.2. Die Aufzeichnungen, Modelle, technische Dokumentation und sämtliche andere technische Informationen und Unterlagen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller für die Zwecke der Produktion und Lieferung der Produkte übergeben wurden, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Partei, die diese Unterlagen eingeholt und der anderen Partei übergeben hat, zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Einwilligung derjenigen Partei, die die Unterlagen bereitgestellt hat, insbesondere nicht kopiert, weitergegeben und jeglichen Dritten zugänglich gemacht werden.

8.3. Vereinbaren die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes, so bilden die technologischen Verfahren, Dokumentation und technischen Informationen zu der Produktion der Produkte mit Ausnahme der vom Besteller gelieferten Unterlagen geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

9. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Verschwiegenheit über alle die Vertragsparteien betreffenden Informationen zu wahren, die diese unmittelbar oder mittelbar von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Erfüllung der Vertragspflichten erlangt haben, und diese keinen Dritten zugänglich zu machen, mit Ausnahme deren Mitteilung zwecks deren Verwendung in dem für die Sicherstellung der ordentlichen Vertragserfüllung notwendigen Umfang. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz der vertraulichen Informationen sicherzustellen, nebst Sicherstellung von angemessenen technischen und organisatorischen Mitteln zum Schutz dieser vertraulichen Informationen, um deren Schutz gegen die unerlaubte oder unbefugte Verwendung oder Übertragung sicherzustellen. Beim Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung bzw. Vereinbarung über den Schutz vertraulicher Informationen haben bei Unstimmigkeiten die Regelungen einer solchen gesonderten Vereinbarung vor dieser Verschwiegenheitsregelung Vorrang.
- 9.2. Als vertrauliche Informationen gemäß diesem Artikel gelten nicht: (i) Informationen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich aus einem anderen Grund als in Folge der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß diesem Vertrag sind oder werden, (ii) Informationen, deren Zugänglichmachung durch den Vertrag vorgesehen ist (z.B. Referenzen), (iii) Informationen, in denen: (a) eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der vertraulichen Information an das Gericht oder ein anderes Staatsorgan besteht oder jegliche der Vertragsparteien den Verdacht hat, dass die andere Vertragspartei eine Straftat gegen Leben, Gesundheit, menschliche Würde oder persönliche Freiheit begangen hat, (b) die vertrauliche Information einer Person mitgeteilt wird, die selbst an die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gebunden ist, insbesondere wenn es sich um einen Anwalt oder einen anderen Fachberater handelt, oder (c) wenn die Informationen zwecks Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten mitgeteilt werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Das Geschäftsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt der geltenden Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
- 10.2. Alle aus dem Vertrag und im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten, die nicht durch eine Verhandlung zwischen den Vertragsparteien behoben werden können, werden durch das allgemeine Gericht des Auftragnehmers entschieden.
- 10.3. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung der §§ 1765, 1766 und 2594 Gesetz Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch aus.
- 10.4. Wurde nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt, so sind jegliche Änderungen des Vertrags in Form eines schriftlichen, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Nachtrags durchzuführen. Dies gilt nicht beim Wechsel der Kontaktpersonen, wo lediglich eine

vorherige schriftliche Mitteilung erforderlich ist, und bei Änderungen der AGRB, die in Artikel 1.4 oben geregelt sind.

Die AGRB sind ab dem 1.2.2017 wirksam.